

Ar. 1781.

Eine den Vorschriften des Forstgesetzes zuwiderlaufende Uebung in Bezug auf Benützung eines Waldcomplexes und behördliche Maßregeln in Betreff Vertheilung und Bewirthschaftung eines solchen.

Erkenntniß vom 30. Mai 1888, B. 1275.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Johann Herbatin und Genossen, ca. Entscheidung des k. k. Ackerbau-Min. vom 25. Juli 1882, B. 2677, betreffend die Vertheilung und Bewirthschaftung des Waldcomplexes von Scadansina, nach durchgeführter d. m. Verhandlung und Anhörung des k. k. Min.-Vice-Secr. Baron Trautenberg, zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Mit dem Erlasse vom 5. October 1879, S. 2905, hat die Bezirkshauptmannschaft Polosca die Parcellen za srednja Glavica Nr. 2346, za Slene Nr. 2346 — d, Gvoz Nr. 2348, 2349, Cuf Nr. 2350, Kalic Nr. 2351, Padez i pob Slaunif Nr. 2352, Gozdic Nr. 2337, 2345, 2339, 2340, 2344, grjata Glavica Nr. 2338, 2341, 2342, 2343, Pali Strohovica Nr. 2346, pred Bratarscinu Nr. 2346 — b, sämmtlich in der Gemeindefraction Marcovsina (Ortsgemeinde Matteredia) gelegen, dann Padezki Gvoz Nr. 1904 — c, Sirabotnik Nr. 1904 — d, beide in der Gemeindefraction Matorija, (Ortsgemeinde Matteredia) gelegen, als »Forst der Gemeindefraction Scadansina« (Ortsgemeinde Matteredia) behufs Vermeidung der Verwüstung desselben verschiedenen Beschränkungen in Bezug auf Fällung, Vertheilung und Wegschaffung des Holzes, Streu- und Laubsammeln, Grassmähen, Viehauftrieb, Aufforstung, Bezeichnung der Schonplätze und Ueberwachung unterworfen und die Gemeindefraction verpflichtet, binnen gegebener Frist einen Wirthschaftsplan bei sonstiger Anfertigung desselben von Amtswegen zur Genehmigung vorzulegen, bis zu welcher die erlassenen Anordnungen in Kraft zu bleiben hätten.

Die Statthalterei bestätigte diese Entscheidung mit einer einzigen Aenderung betreffs der Hegezeit für Schafweide, weil sie von der Anschauung ausging, a) daß die vor Wirksamkeit des Forstgesetzes 1852 erfolgte Vertheilung der angeblich im Jahre 1814 erkauften Wälder seitens der Gemeindefraction Scadansina, bezw. der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten unter sich, nicht zu Recht bestehe, b) diese Wälder nach Lage und Beschaffenheit einer besonderen Schonung bedürfen und constatirtermaßen verwüstet sind, c) die Art der Vertheilung eine systematische Bewirthschaftung unmöglich macht, d) es sich vorliegenden Falles, wenn nicht um Gemeinde- doch um Genossenschaftswälder handelt. Die Gemeindefraction habe ein Genossenschaftsstatut und einen Wirthschaftsplan — bei sonstiger Verfassung von Amtswegen — in gegebener Frist vorzulegen.

Das k. k. Ackerbauministerium bestätigte einfach die Statthalterei-Entscheidung aus den Gründen derselben.

Die Beschwerdeführer behaupten dagegen, die einzelnen Waldtheile seien von den einzelnen Hubenbesitzern erkaufte, unter sie vorläufig vertheilte, bisher ungestört genossenes, grundbücherlich (Grundbuchsextracte vom 11. November 1879) auf die Namen der einzelnen Hubenbesitzer angeschriebenes Privateigenthum, auf das die Gemeinde niemals Ansprüche erhob. — Die Weide auf diesen Parcellen sei nur eine freiwillig gegenseitig zugestandene, wie auch auf allen anderen Privatgründen im Bedarfsfalle, es bestehe keine Gemeinschaft des Waldes. Es gelten daher für diese Waldtheile nicht die citirten Normen der Forstgesetze, sondern es bestehe das freie Verfügungsrecht nach den Normen des Privatrechtes, das Forstgesetz könne nicht auf Rechte angewendet werden, welche durch vor demselben erfolgte Besitzwerbung begründet wurden. Die für Latifundien geltenden Forstbestimmungen können hier nicht eintreten und würden die Bewohner von Scadansina auf einer der unfruchtbarsten Spitzen des Karst zu Grunde richten.

Wenn nun gleich im Streitfalle das Urtheil darüber, ob die in Rede stehenden Waldgründe Eigenthum der Gemeinde oder Fraction, oder einer

Genossenschaft, oder endlich der einzelnen Hubenbesitzer seien, nur dem ordentlichen Richter zusteht, so mußten doch die zur Handhabung des Forstgesetzes berufenen Behörden, angesichts des Zustandes dieser Waldgründe, die ein sofortiges Einschreiten von ihrer Seite nothwendig erscheinen ließen, sich darüber schlüssig machen, ob sie es vorliegenden Falles mit einem Gemeindefrictions-Genossenschafts-Walde oder mit Waldgründen zu thun haben, welche in ihrer gegenwärtigen Vertheilung als Privateigenthum der einzelnen Hubenbesitzer von Scadansina angesehen werden müssen.

Nun wurde gemäß der unwidersprochenen Angabe der Gegenschrist des k. k. Ackerbau-Min. laut eines anlässlich der in II. und III. Instanz durchgeführten Verhandlung von den damaligen Recurrenten in Abschrift vorgelegten, der jetzigen Beschwerde aber nicht beiliegenden Kaufvertrages im Jahre 1814 der größere Theil dieses Waldcomplexes von der Guts-herrschaft Raunach an die Gemeinde Scadansina verkauft und unbestrittenermaßen mindestens bis zum Jahre 1819 unvertheilt benützt. Wenn auch nachher eine Vertheilung unter die einzelnen Inassen erfolgte, so kann darin nur eine unter ihnen vereinbarte andere Art der Benützung dieses Gemeindecigenthums erblickt werden. Daß eine behördliche Genehmigung zur Vertheilung erfolgt wäre, ist nicht dargethan, ja gar nicht behauptet worden. Ebenjowenig ist nachgewiesen, daß diese Vertheilung vor dem Inleben-treten des Forstgesetzes vom Jahre 1852 formell durchgeführt und in materieller wie in rechtlicher Beziehung perfect geworden wäre. Durch die den Ad-ministrativacten beiliegenden, vom Steueramte Castelnovo unterm 15. Sep-tember 1880 ausgefertigten Besitzstandsbögen ist ausgewiesen, daß der größere Theil dieser Wälder auf den Namen der Gemeinde Scadansina, der kleinere Theil auf den Namen »Hubenbesitzer von Scadansina« im Besitzstands-hauptbuche eingetragen worden ist.

Dieser Sachverhalt und der Umstand, daß die einzelnen Hubenbesitzer erst im Jahre 1879 die grundbücherliche Anschreibung der einzelnen Waldtheile auf die Namen der einzelnen Hubenbesitzer bewirkten, läßt immerhin die Annahme als berechtigt erscheinen, daß die Vertheilung dieser Waldgründe, wenn sie auch auf Grund einer unter den Inassen hinsichtlich der Benützung des Frictionswaldes getroffenen Vereinbarung factisch stattgehabt haben mag, keine rechtlich durchgeführte, formell perfecte war, und daß man es mit einem Gemeindegute, dessen Nuzungsberechtigte die Hubenbesitzer der Gemeindefraction Scadansina sind, zu thun habe, dessen Benützung bisher factisch nach bestimmten, für die einzelnen Nuzungsberechtigten ausgeschiedenen Theilen stattfand.

Wenn nun diese Benützungsart, der zufolge der ganze 378 Hektaren umfassende Waldcomplex in 360 Parcellen zerlegt wurde und die einzelnen Theilnehmer bis zu 20 unzusammenhängende Antheile erhielten, nach dem auf den Befand der forsttechnischen Organe gestützten Erachten der nach § 23 des Forstgesetzes zur Bewachung der Bewirthschaftung sämtlicher Forste ihres Gebietes berufenen Behörden, eine den Vorschriften des Forstgesetzes entsprechende Bewirthschaftung dieses Waldcomplexes absolut ausschließt, wenn diese Benützungsart constatirtermaßen bereits zur Waldverwüstung führte und nothwendig zur Fortsetzung derselben führen muß, so konnte eine solche, den Vorschriften des Forstgesetzes zuwiderlaufende Uebung in Bezug auf die Benützung des Gemeindegutes als eine giltige nicht an-

gesehen werden und es waren die obbezeichneten Behörden mit besonderer Rücksicht auf Lage und Bodenbeschaffenheit dieses Waldes, beim Bestande der §§ 4, 6, 7, 10 bis 13, 16 und 23 des Forstgesetzes nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, auf Grund gepflogener Erhebungen die zur Beseitigung weiterer Gefährdung der Holzzucht erforderliche Entscheidung zu fällen und speciell zu fordern, daß durch die Betheiligten eine statutarische Feststellung der berechtigten Ansprüche jedes einzelnen Theilnehmers und die Vorlage eines Wirthschaftsplanes* erfolge, bis dahin aber die zur forstgemäßen Bewirthschaftung des Waldes und Vermeidung weiterer Verwüstung erforderlichen Anordnungen in Bezug auf Fällung und Bringung des Holzes (§§ 6 und 16), Streu- und Laubsammeln (§§ 11, 12, 13), Waldweide (§ 10) und Aufforstung (§§ 3 und 4) zu treffen.

Es konnte daher in der angefochtenen Entscheidung eine Ungesetzlichkeit nicht erkannt und mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.